



## SÜDWESTRUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Radio - Fernsehen - Internet

Der Justitiar

SÜDWESTRUNDFUNK · Postfach 37 40 · 55027 Mainz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Herrn Ministerialdirigent  
Dr. Hans-Dieter Drewitz  
Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

Postadresse Postfach 37 40  
55027 Mainz  
Hausadresse Am Fort Gonsenheim 139  
55122 Mainz

Tel. Durchw. 06131/929-2900  
Fax 06131/929-2090

Internet www.SWR.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Eich/ny

17. Juni 2005

### Auslegung des § 5 Abs. 2, Satz 1 RGebStV

Sehr geehrter Herr Dr. Drewitz,

verschiedene Anfragen zur Auslegung der neu formulierten Norm des § 5 Abs. 2, Satz 1 RGebStV haben uns veranlasst, in der Juristischen Kommission von ARD und ZDF eine Klärung der Frage herbeizuführen, ob mit dem neuen Wortlaut auch eine Ausdehnung des Gesetzeszwecks beabsichtigt war. Eine teleologische Auslegung unter Heranziehung der Gesetzesbegründung hat dabei zum Ergebnis geführt, dass dies nach unserer Auffassung nicht der Fall ist. Vor allem wird nach unserer Auffassung durch den in der Gesetzesbegründung gewählten Begriff der "Klarstellung" deutlich, dass die Neufassung des § 5 Abs. 2, Satz 1 RGebStV lediglich die bisherige Rechtslage bestätigen sollte, nach der nur die „Nutzung zu gewerblichen Zwecken“ bzw. zur „selbständigen Erwerbsfähigkeit“ zu einer gesonderten Gebührenpflicht führen sollte.

Der Hinweis auf die Freistellung von der Mehrfachzahlung für den privaten Bereich findet sich bereits in der Begründung zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991. Der Gesetzgeber hatte mit dieser Regelung immer im Auge, die Nutzung für geschäftliche Zwecke und die Nutzung für geschäftliche Zwecke Dritter von der Zweitgerätefreiheit im privaten Bereich auszunehmen. Es ist daher nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber mit der neuen Formulierung den Normzweck erweitern wollte. Die neue Formulierung führt vielmehr dazu, dass eine Beweislastumkehr stattfindet mit der Folge, dass zur Erlangung der gesonderten Rundfunkgebührenpflicht nicht mehr die Rundfunkanstalt das Vorliegen einer geschäftlichen Nutzung, sondern der Rundfunkteilnehmer zur Erlangung der Zweitgerätefreiheit die ausschließlich



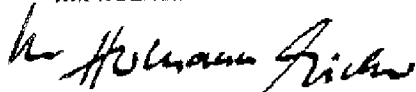
private Nutzung nachweisen muss. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, die folgenden Fallgruppen gebührenrechtlich wie folgt einzuordnen:

1. Radiogeräte in Fahrzeugen von Mitarbeitern der öffentlichen Hand sind weiterhin nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn das Fahrzeug dienstlich für den Arbeitgeber genutzt wird.
2. Radiogeräte in Fahrzeugen von ehrenamtlich tätigen Personen sind weiterhin ~~nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn das Fahrzeug in Ausübung des Ehrenamts genutzt wird.~~
3. Radiogeräte in Fahrzeugen von Abgeordneten sind weiterhin nicht gesondert gebührenpflichtig, wenn das Fahrzeug im Rahmen der Abgeordnetentätigkeit genutzt wird.
4. Radiogeräte in Fahrzeugen von Personen, die nebenberuflich mit der Absicht der Gewinnerzielung tätig werden, unterliegen wie bisher der gesonderten Gebührenpflicht, wenn das Fahrzeug im Rahmen der nebenberuflichen Tätigkeit genutzt wird und es sich dabei nicht lediglich um ein Hobby, eine Gefälligkeit oder um Nachbarschaftshilfe handelt. In dieser Fallgruppe hat daher der Rundfunkteilnehmer nachzuweisen, dass ausnahmsweise die gesonderte Gebührenpflicht wegen einer ausschließlich privaten Nutzung des Fahrzeugs entfallen kann.

Wir haben daher die Gebührenbeauftragten instruiert, sich an diese Beschlusslage zu halten und gehen davon aus, dass die hier vorgetragene Rechtsauffassung von Ihnen geteilt wird, solange wir nichts anderes von Ihnen hören.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann Eicher